

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/9/4 1Nd94/63

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1963

Norm

JN §71

JN §109

Rechtssatz

Die ehelich geborenen, legitimierten oder adoptierten Kinder bleiben dem allgemeinen Gerichtsstand des Vaters auch nach dem Erlöschen oder Unwirksamwerden der väterlichen Gewalt so lange unterworfen, als sie das Recht der freien Vermögensverwaltung nicht erlangt haben.

Entscheidungstexte

- 1 Nd 94/63

Entscheidungstext OGH 04.09.1963 1 Nd 94/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0046527

Dokumentnummer

JJR_19630904_OGH0002_0010ND00094_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at